Verdankung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **9 (1915)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

licher Beziehung ein Wüstling; denn die weiblichen Diensteten waren vor seinen Nachstellungen nicht sicher. So verkehrte er mit einer Kellnerin und vergewaltigte auch das Küchenmädchen. Das letztere wurde klagbar und die Staatsanwaltschaft klagte gegen den Wirt gestützt auf Artikel 116 des Strafgesetzes, der da sagt, wer die Not oder die Abhängigkeit einer Person mißbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird bestraft. Das Bezirksgericht fand nun nach längerer Beratung, daß hier ein genügender Beweis dafür, daß der Wirt dem Mädchen etwa mit der Entlassung aus dem Dienste gedroht habe, nicht vorhanden sei und sprach den Angeklagten frei. Für seine unmoralische Handlung wurden dem Manne aber sämtliche Gerichtskosten auferlegt. Es ist wohl möglich, daß die Staatsanwaltschaft gegen diesen Entscheid appelliert, um einmal die Frage prinzipiell entscheiden zu lassen, ob ein Arbeitgeber, der mit seinen weiblichen Angestellten gegen ihren Willen in dieser Weise verkehrt, nicht doch strafbar sei, auch wenn er nicht gerade mit dem Abhängigkeitsverhältnis droht.

Man vergleiche die beiden Urteile: auf der einen Seite handelt es sich um Geld (neben dem „Ausreißen", das offenbar eine untergeordnete Rolle spielt!), auf der andern um ein Menschenleben. Im ersten Fall 18 Monate Zuchthaus, Kassation, 10 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht; im zweiten Freisprechung. Ein Kommentar ist hoffentlich überflüssig. Wir bemerken bloß noch, daß nach dem zweiten Urteil, das nicht vereinzelt dasteht, ein weibliches Wesen bei uns vogelfrei ist. L. R.

Büchertisch.

Religion und Krieg. Von D. Alfred Bertholet, Prof. in Göttingen. Rel.-gesch. Volksbücher, V. 20. Tübingen, Mohr. 75 Cts.

Der Verfasser bringt allerlei interessantes Material bei, welches das Verhältnis von Krieg und Religion beleuchtet. Freilich, was er über das Verhältnis von Christentum und Krieg sagt, könnten wir nicht unterschreiben. Aber das Heft enthält mancherlei lehrreiche Beobachtungen. L.

Redaktionelle Bemerkungen.

Dieses Heft könnten wir in gewissem Sinne ein „deutsches" nennen; denn der größte Teil der Beiträge stammt aus deutscher Feder oder beschäftigt sich mit Deutschland. Wir freuen uns insbesondere, den tiefgründigen Aufsatz von Planck, dem Sohne des bekannten (leider nicht genug bekannten) württembergischen Philosophen Karl Christian Planck, bringen zu dürfen. Daß wir seine Urteile über England und Frankreich und die ganze Geschichtsauffassung, der sie eingefügt sind, nicht teilen, brauchen wir wohl kaum zu sagen; dieser Umstand hindert uns aber nicht, uns mit dem sittlichen und religiösen Geist des Ganzen herzlich einverstanden zu wissen. Wir freuen uns dieses Aufsatzes umsomehr, als wir uns längst gern im Zusammenhang über unsere Stellung zu Deutschland geäußert hätten, während wir doch einsehen mußten, daß in dieser Zeit der Fieberleidenschaft keine ruhige Aussprache möglich sei. So sollen denn Deutsche zuerst das Wort führen.

Verdankung.

Für die Armenier. Von H. Sch. in R. 10 Fr. Von Familie R. in Z. 55 Fr.

Redaktion: Liz. **J. Matthieu**, Gymnasiallehrer in Zürich; **L. Ragaz**, Professor in Zürich; **L. Stückelberger**, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn **Ragaz** zu senden. — Druck und Expedition von **R. G. Zbinden** in Basel.